

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

63. Stück, 21.11.1927

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

.gnortz

---

 XLV. Band. (Ausgegeben den 21. Novbr. 1927.) 63. Stück.
 

---

### Inhalt:

Nr. 86. Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 18. November 1927 zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer für die Landesteile Oldenburg und Lübeck.

---

### Nr. 86.

Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer für die Landesteile Oldenburg und Lübeck.

Oldenburg, den 18. November 1927.

---

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, was folgt:

Das Gesetz, betreffend die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, in der Fassung der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 1. August 1924 und 13. September 1926 (Ges.-Bl. Landesteil Oldenburg 43. Band S. 523 und 44. Band S. 991, Landesteil Lübeck



29. Band S. 749, 30. Band S. 528) wird, wie folgt, geändert:

Der § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Im Landesteil Lübeck ist für jedes Mitglied mindestens 1 Stellvertreter zu wählen.“

Oldenburg, den 18. November 1927.

**Staatsministerium.**

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

**Hartong.**

XIV. Band (Wandzeitung) 1927. 68. Stück.

3 u 11:

Das Staatsministerium vertritt die Landesregierung und ist für die Landesverwaltung zuständig. Es besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern. Die Landesregierung ist für die Landesverwaltung verantwortlich. Die Landesverwaltung ist für die Landesverwaltung zuständig. Die Landesverwaltung ist für die Landesverwaltung zuständig.

11. 68.

Das Staatsministerium vertritt die Landesregierung und ist für die Landesverwaltung zuständig. Es besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern. Die Landesregierung ist für die Landesverwaltung verantwortlich. Die Landesverwaltung ist für die Landesverwaltung zuständig. Die Landesverwaltung ist für die Landesverwaltung zuständig.

Das Staatsministerium vertritt die Landesregierung und ist für die Landesverwaltung zuständig. Es besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern. Die Landesregierung ist für die Landesverwaltung verantwortlich. Die Landesverwaltung ist für die Landesverwaltung zuständig. Die Landesverwaltung ist für die Landesverwaltung zuständig.

